

Art.1 Name

Unter dem Namen "Schwedischer Schulverein" besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinn von Art. 60 ff ZGB. Der Sitz befindet sich beim Kassier des Vereins.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Vermittlung und Pflege der schwedischen Sprache und Kultur. Der Hauptzweck ist der Unterricht der schwedischen Sprache für Kinder die mindestens ein Elternteil mit schwedischer Nationalität hat. Der Unterricht wird gemäss Verordnung (SFS 1978:591, 1988:830, 1994:519) über Staatsbeiträge zur Ausbildung auslandschwedische Kinder und Jugendliche und den Regeln im Anschluss an der Verordnung, die darüber hinaus vom Erziehungsministerium in Schweden bestimmt werden, durchgeführt.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen/Familien mit Kindern, die am Unterricht teilnehmen, werden. Andere natürliche und juristische Personen, die die Unterrichtstätigkeit unterstützen wollen, können ebenfalls nach Beschluss des Vorstandes Mitglied werden. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder vorschlagen.

Art. 4 Mittel

Die Einnahmequellen des Vereins umfassen Mitgliederbeiträge, Schulgelder inkl. Staatsbeiträge aus Schweden sowie eventuelle Zuwendungen. Ehrenmitglieder bezahlen keine Jahresbeiträge. Nach erfolgter Mahnung bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages, erlischt die Mitgliedschaft.

Art. 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Art. 6 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand mindestens 14 (vierzehn) Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktandenliste und der geprüften Vereinsrechnung an alle Mitglieder. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich innert vier Monaten nach Abschluss des vorangehenden Vereinsjahres statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Basis einer ordentlichen Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder veranstaltet. Die Abgabefrist für Anträge von Mitgliedern ist 7 (sieben) Tage vor der Versammlung.

Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Nehmen nicht alle anwesenden Mitglieder an der Abstimmung teil, so entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Der Präsident hat bei offener oder geheimer Stimmabgabe den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, wenn nicht mindestens 30% der Anwesenden geheime Stimmabgabe verlangen. Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.



Art. 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Abnahme der Jahresrechnung und Revisionsbericht
- Wahl der Kontrollstelle
- Festlegen der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Entlastung des Vorstandes
- Ernennung von Ehrenmitglieder
- Statutenänderungen (erfordert 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten)
- Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein (erfordert 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten)
- Beschlussfassung über alle andere der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen durch die Statuten vorbehaltenen, oder vom Vorstand an sie überwiesene Geschäfte.
- Beschlussfassung über Mitgliederanträge, welche dem Vorstand mindestens 7 (sieben) Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht wurden.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 4-9 Mitgliedern: dem Präsidenten (oder 2 Co-Präsidenten), dem Sekretär, dem Kassier und 1-6 Beisitzenden. Sie werden anlässlich der Mitgliederversammlung (einzeln oder gesamthaft) für ihren Chargen und für eine Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ein Verzicht auf Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes muss mindestens 3 (drei) Monate vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand bekannt gegeben werden.

Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, soweit dafür nach Gesetz oder Statuten nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er regelt die Vertretung des Vereins nach aussen und kann aus seiner Mitte, eventuell unter Zuzog Aussenstehender, Ausschüsse bilden.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung erfolgt in der Regel mindestens 6 (sechs) Tage im Voraus.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. In dringenden Ausnahmefällen sind Zirkularbeschlüsse gültig.

Art. 9 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus 2 (zwei) Rechnungsrevisoren, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins zu prüfen und Antrag auf Genehmigung zuhanden der Mitgliederversammlung zu stellen. Das Vereins-Geschäftsjahr endet am 31. Juli.

Art. 10 Auflösung

Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder an einer Mitgliederversammlung erfolgen. Bei einer Auflösung soll das Vereinsvermögen gemäss dem Zweck des Vereins nach Beschluss des Vorstands verfügt werden. Die Liquidation des Vereins findet durch den Vorstand statt. Die Kompetenz der Mitgliederversammlung bleibt auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.



Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 5. Oktober 2010 genehmigt.

Zürich, 5. Oktober 2010

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Die Kassiererin

Bingitta Rhomberg

Kathleen Hedman